



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Klimapark Großes Bruch GmbH  
Dr.-Ing. Kai-Christopher Vogler  
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 7b  
38381 Jerxheim

Organisationseinheit:  
16

Kreishaus: 8

Hausadresse:  
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5  
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:  
Herrn Wunderling

E-Mail:  
kai.wunderling@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-2500  
Telefax: 05351 121-2608

Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr  
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
22.12.2022

(bei Antwort bitte angeben)  
Mein Zeichen  
16-605202/21-312/23

Datum  
06.07.2023

## Betreff

**Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ zur Realisierung des Projektes „Klimapark Großes Bruch“**

Sehr geehrter Herr Dr. Vogler,

auf Ihren Antrag vom 22.12.2022 zur Durchführung des o.g. Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“, erteile ich Ihnen eine

## I. Befreiung

von folgenden Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“:

- die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
- wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu stören, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vernichten oder zu schädigen, sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,



- wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten.

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 22.12.2023 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II.

### Nebenbestimmungen

1. Zur Einbettung in das Landschaftsbild sind landschaftsraumangepasste und standortheimische Gehölzpflanzungen vorzunehmen.
2. Die geltenden Rechtsnormen hinsichtlich der Breite der von Bebauung freizuhaltenden Gewässerrandstreifen entsprechend § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind einzuhalten.
3. Der Gesamtversiegelungsgrad darf 5 % der Projektfläche nicht übersteigen. Für versiegelte Flächen muss eine Kompensation erfolgen.
4. Die Erschließung findet möglichst auf vorhandenen Wegen und die energietechnische Anbindung möglichst an bestehenden Leitungsverläufen statt.
5. Eine Versickerung der Niederschläge muss innerhalb des Solarparks erfolgen.
6. Auf künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und jegliche andere landschaftsbildfremde Elemente ist zu verzichten.
7. Auf Zaunanlagen sollte möglichst verzichtet werden. Sind Zäune unvermeidbar, sind diese so zu gestalten, dass sie zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig sind (Bodenabstand des Zauns mindestens 20 cm); Falleneffekte für wildlebende Tiere sind zu vermeiden. Zudem sind Zäune durch landschaftsangepasste und standortheimische Gehölze einzugrünen. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Alle 500 Meter sind für Großsäuger Wanderkorridore mit einer Mindestbreite von 20 Metern für die Sicherung tierökologischer Beziehungen einzurichten.
8. Die Tiefe der Modultische darf 5 Meter nicht überschreiten.
9. Die Abstände zwischen den Modulreihen von 5 Metern und der Abstand der Modulunterkante zum Boden von 0,8 Metern dürfen nicht unterschritten werden.



10. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen der einzelnen Flurstücke dürfen maximal zu 60 % der Fläche mit Modulen überdeckt werden.
11. Die Freiflächen zwischen den Modulen sind extensiv idealerweise durch Beweidung zu pflegen. Ist eine Beweidung nicht möglich, ist eine abschnittsweise insektenschonende Mahd mit Entfernung des Mahdguts vorzunehmen.
12. Bei der Begrünung ist zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Besonders geeignet sind artenreiche Einsaaten mit gebietsheimischen niedrigwüchsigen Wildpflanzenarten. Auf diese Weise kann man häufige Mahden vermeiden (Wiesenbrüterschutz). Es ist auf Düng- und Pestizideinsatz zu verzichten.
13. Die Bau- und Wartungsarbeiten sind außerhalb artenschutzrechtlicher kritischer Zeiten durchzuführen.
14. Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung geht mit der Verpflichtung zur Wiedervernässung einher.
15. Die Verankerung der Module muss ohne Fundament erfolgen. Bei der Wahl der Trägersysteme muss auf das Trägermaterial sowie auf Korrosionsschutzanstriche ohne negative Auswirkung auf Moorböden und Grundwasser geachtet werden, um den Eintrag von Schwermetallen zu vermeiden.
16. Die herkömmliche Bettung von Stromleitungen in einem Sandhorizont ist zu vermeiden.
17. Die FF-PV müssen so unterhalten und gewartet werden, dass Bodenverdichtungen vermieden werden. Die Reinigung der Module darf nur mit Regenwasser ohne jeglichen Einsatz von Chemikalien erfolgen.
18. Nach Verlust der Funktionsfähigkeit der Anlagen sind diese unter größtmöglicher Schonung der Natur- und Landschaft vollständig zurückzubauen (inkl. der Kabel).
19. Wiedervernässte Moorböden sind auch beim Rückbau der Module zu erhalten. Eine Umwandlung in Ackerflächen ist nicht möglich.
20. Bau, Betrieb und Rückbau in Verbindung mit der Wiedervernässung ist durch ein Monitoring zu begleiten, welches Aspekte des Boden-, Biotop- und Artenschutzes einschließt.
21. Mit Bauantrag ist eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung einzureichen. Ebenso ist für die Planung der Wiedervernässung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.



22. Mit Bauantrag sind die Kompensationsmaßnahmen einzureichen. Diese müssen schon vor Baubeginn umgesetzt sein.
23. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen wird vorbehalten, wenn dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, des FFH-Gebietes oder von geschützten Tier- oder Pflanzenarten entgegenzuwirken.

### III.

#### Kosten

Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

#### **Begründung:**

Am 22.12.2022 haben Sie als Bauherr des „Klimapark Großes Bruch“ einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzfachlichen Befreiung eingereicht. Darin wird das Vorhaben „Klimapark Großes Bruch“ beschrieben, welches im Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“ umgesetzt werden soll. Im Rahmen eines Projekts zur Etablierung von PV-Freiflächenanlagen auf Moorböden sollen Extensivierungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen durchgeführt sowie PV-Freiflächenanlagen eingerichtet werden.

Der ausgewählte Standort bietet sich insofern an, da es sich um entwässerte Niedermoorböden handelt. Außerdem werden diese Flächen von ca. 35 Eigentümern zur Verfügung gestellt. Durch den reduzierten Düng- und Pestizideinsatz gelangen weniger Schadstoffe in die Gräben, die zur Natura 2000-Kulisse gehören. Dies wirkt sich ebenso positiv auf das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ aus. Da das beabsichtigte Vorhaben im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Großes Bruch“ durchgeführt werden sollen, ist eine Befreiung von den Verboten der dort geltenden Verordnung<sup>1</sup> erforderlich.

Für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>2</sup> bzw. einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bin ich sachlich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)<sup>3</sup> und örtlich gemäß § 3

---

<sup>1</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“ in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim und Söllingen der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I S. 2542), geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>4</sup> i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)<sup>5</sup> in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen zuständig.

*Folgende Verbote nach LSGVO „Großes Bruch“ sind von der geplanten Maßnahme betroffen:*

- § 4 Abs. 2 Nr. 2: die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- § 4 Abs. 2 Nr. 6: nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
- § 4 Abs. 2 Nr. 7: wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu stören sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie
- § 4 Abs. 2 Nr. 8: wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten.

Von diesen Verboten kann gem. § 7 Abs. 1 LSGVO nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewährt werden.

Das Projekt soll einen wichtigen Beitrag leisten für das Ziel der Bundesrepublik Deutschland bis 2045 klimaneutral zu werden. Zusätzlich werden durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und die Wiedervernässung der Böden die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus organischen Böden substantziell reduziert. In Bezug auf die Flächenauswahl handelt es sich um ertragsarme Flächen im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Flächen der Gemeindegebiete Söllingen und Jerxheim und des Samtgemeindegebietes insgesamt.

Aus diesen Gründen gewähre ich eine Befreiung von den o.g. Verboten der LSGVO „Großes Bruch“, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Rechtsgrundlagen für meine Nebenbestimmungen sind § 36 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG und § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Um sicherzustellen, dass auf derzeit nicht absehbare Beeinträchtigungen des Natur- oder Artenschutzes angemessen reagiert werden kann, ist eine nachträglich Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sowie ein Widerrufsvorbehalt ausdrücklich festgelegt worden (Nr. 22).

---

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

<sup>5</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)

**Kostenentscheidung:**

Gem. § 2 Abs. 2 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)<sup>6</sup> in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, da an der Durchführung des Vorhabens ein öffentliches Interesse besteht.

**Hinweis:**

Diese Genehmigung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche oder durch andere Behörden zu erteilende Genehmigung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Wunderling)  
Geschäftsbereichsleiter

---

<sup>6</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)

